



**Nutzung des Logos „Riegel vor! Sicher ist sicherer.“
durch die auf den Adressennachweisen des LKA NRW
benannten Errichterunternehmen**

In Ergänzung zu den in NRW gültigen Pflichtenkatalogen¹ gestattet das LKA NRW den Errichterunternehmen, welche in einem Adressennachweis des LKA NRW benannt werden, das oben links gezeigte Logo „Riegel vor! - Sicher ist sicherer“ zu verwenden.

Nutzungsbedingungen:

1. Das Logo darf in Printmedien und digitalen Medien ausschließlich im unmittelbaren Zusammenhang mit dem zulässigen Werbetext gemäß Pflichtenkatalog genutzt werden. Der zulässige Werbetext lautet wie folgt:

Pflichtenkatalog Mechanik:

"Die Firma ... ist/Meine Firma ist ... /Wir sind als Handwerksbetrieb in den Adressennachweis für Errichterunternehmen mechanischer Sicherungseinrichtungen (bzw.) von Überfall- und Einbruchmeldeanlagen des Landeskriminalamtes NRW aufgenommen. Unsere Empfehlung: Informieren Sie sich über Einbruchschutz kompetent, kostenlos und neutral bei einer (Kriminal-) Polizeilichen Beratungsstelle."

Ergänzungen und Auslassungen sind in beiden Fällen unzulässig.

2. Das Logo darf nicht verändert oder ergänzt werden.
3. Das Logo darf in Printmedien und digitalen Medien bis zu einer maximalen Größe von ca. 12 x 6 cm verwendet werden.
4. Das Logo darf auf Firmenfahrzeugen des gelisteten Unternehmens bis zu einer maximalen Größe von 60 x 40 cm verwendet werden. In diesem Fall kann auf den o. a. Werbetext verzichtet werden. Die Verwendung ist ausschließlich auf Fahrzeugen zulässig, die in der Bundesrepublik Deutschland zugelassen sind und die den Bestimmungen der Straßenverkehrszulassungsordnung (StVZO) entsprechen. Bei der Verwendung des Logos auf einem Firmenfahrzeug ist eine Gestaltung untersagt, die zu einer Verwechslung mit Polizeifahrzeugen führen könnte (z.B. seitliche Anbringung blauer Streifen auf dem Fahrzeug). Unfallschäden sind unverzüglich zu beseitigen; andernfalls ist das Logo vom Fahrzeug zu entfernen.
5. Das LKA NRW stellt den gelisteten Errichtern das Logo in einer dreifarbigen Version und einer schwarz-weißen Version ausschließlich digital zur Verfügung.
6. Die Einbindung in digitale Medien ist durch den Errichter selbst zu veranlassen. Printmedien, Aufkleber, Folien etc. sind durch den Errichter selbst herzustellen bzw. herstellen zu lassen. Eventuell anfallende Kosten trägt das Errichterunternehmen selbst.
7. Die Freigabe zur Nutzung gilt nur solange das Unternehmen auf einem der Adressennachweise des LKA NRW gelistet ist und kann durch das LKA NRW jederzeit eingeschränkt oder zurückgerufen werden.

¹ Bundeseinheitlicher Pflichtenkatalog für **Errichterunternehmen von Überfall- und Einbruchmeldeanlagen**“ (Stand: August 2007) - Ziffer 2.4 „Darstellung/Werbung mit der Aufnahme in den Adressennachweis“ und Pflichtenkatalog des LKA NRW für **„Errichterunternehmen von mechanischen Sicherungseinrichtungen**“ (Stand: November 2011)- 4.3 Werbung